

Bestellung als Betriebsarzt

Zwischen Firma
vertreten durch
und Frau/Herrn
wird folgendes vereinbart:

1. Frau/Herr wird nach Maßgabe des § 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) im Einvernehmen mit dem Betriebsrat mit Wirkung vom zum Betriebsarzt bestellt.
2. Als Betriebsarzt hat Frau/Herr die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Er/Sie hat insbesondere:
 - 2.1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - 2.1.1. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - 2.1.2. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - 2.1.3. der Auswahl und Erprobung der persönlichen Schutzausrüstung,
 - 2.1.4. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - 2.1.5. der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
 - 2.1.6. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - 2.1.7. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 - 2.2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 - 2.3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - 2.3.1. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - 2.3.2. auf die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung zu achten,
 - 2.3.3. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 - 2.4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Personals mitzuwirken.
 - 2.5. Frau/Herr ist verpflichtet, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.
3. Frau/Herr ist für folgende Betriebsbereiche zuständig:
4. Der Umfang der betriebsärztlichen Betreuung richtet sich nach Anlage 1 bzw. Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2. Ein BGHM-Handlungsleitfaden (www.bghm.de, Webcode: 221) kann zur Ermittlung des Zeitrahmens für die Betreuung herangezogen werden.

.....
Geschäftsleitung

Betriebsrat

Betriebsarzt